



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.883/61-V/A/8/00

Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2000;
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes;
Ersuchen um Stellungnahme

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt
die Bundes-Gleichbehandlungskommission
den Datenschutzrat
den Österreichischen Bundestheaterverband
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Gesetzentwurf	
10	- GE/1900
Datum 30.8.2000	
Verteilt 31.8.2000	

St. Juri isty

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Univ. Klagenfurt
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Vereinigung der österreichischen Richter
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN

Universität Wien, Prof. Aicher
Universität Wien, Prof. Korinek
Universität Klagenfurt, Prof. Potacs
Wirtschaftsuniversität Wien, Prof. Griller
Wirtschaftsuniversität Wien, Prof. Holoubek
Bundesvergabeamt
Bundes-Vergabekontrollkommission
Geschäftsführung von Bundesvergabeamt und
Bundes-Vergabekontrollkommission
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
zHd Mag. PACHNER
Österreichisches Normungsinstitut
zHd Dr. ELLMER

Sachbearbeiter	Klappe/DW
Hr. Dr. Fruhmann	4275
Fr. Mag. Winkler	2332

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes (Bundesvergabegesetz 2000 versendet mit Schreiben des Bundeskanzleramtes, GZ 600.883/49-V/A/8/00, vom 29. Juni 2000) wurde der Ausschluss einer Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes/Bundesvergabekontrollsenates (vgl. § 99 geltende Fassung bzw. § 128 vorgeschlagene Fassung) an den Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Dimension dieser Frage ersucht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um dringenden Stellungnahme zu diesem Punkt bis

5. September 2000

(ho einlangend). Die Stellungnahmen können auch auf elektronischem Weg an die Adresse „va8@bka.gv.at“ übermittelt werden. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen die erwähnte Abänderung keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse *begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at* zu senden.

25. August 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

